

**Werner Michels und
Dr. med. Elisabeth Siegmund**

Hochstrasse 1
56288 LAHR

An den
Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz
und den Petitionsausschuß des Landtages Rheinland-Pfalz
Kaiserstrasse 32
55116 Mainz

Lahr, den 09.02.2014

Betrifft: **Petition** gegen

die widerrechtliche und gesetzeswidrige immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage auf der Gemarkung Lahr

und den fortgesetzten Rechtsbruch und die Missachtung rechtlicher Bestimmungen bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns zu Errichtung und Betrieb von 8 WEA in der Gemarkung Mörsdorf

sowie allen weiteren erteilten, beantragten oder geplanten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Treis-Karden durch die Kreisverwaltung Cochem-Zell

Wir nehmen auch Bezug auf Ihr Zeichen E1866/13 II.9.2 Hö/osw und E1867/13 II 9.1 Hö/osw

Sehr geehrte Damen und Herren !

wir wenden uns mit dieser **Petition** an Sie und das Landesparlament, weil in unserem Landkreis Cochem-Zell durch die Bauaufsicht der Kreisverwaltung sowohl bestehende Gesetze gebrochen als auch verbindliche rechtliche Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz missachtet wurden und weiter werden, was eine Verletzung öffentlicher Belange und volkswirtschaftlichen Schaden für die Region zur Folge hat bzw. haben wird.

1. Am 20.08.2013 hat die Kreisverwaltung Cochem-Zell die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Windkraftanlage in der Gemarkung Lahr erteilt. Dabei handelt es sich um eine Einzelanlage (Weitere Anlagen im räumlichen Verbund sind planungsrechtlich nicht möglich.) auf einem Gelände mit nicht ausreichendem Windpotential, um Windkraftanlagen wirtschaftlich betreiben zu können (durchschnittliche Windgeschwindigkeit nur 5,4 - 5,6 m/s, der Standort erreicht den 80%-Referenzertrag nicht), in nur 750m Entfernung vom Ortsrand , in einem Landschaftsschutzgebiet und einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft der Wertstufe 3 (hohe Bedeutung; sog. ‚Kerbtälchen‘ des Moselhunsrück).

Diese erteilte Baugenehmigung verstößt in vierfacher Hinsicht gegen das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) von Rheinland-Pfalz.

Laut website des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung heißt es unter Strukturen der Planung: „Als rechtliche Bestimmungen werden im Wesentlichen ... verschiedene Planwerke wie z. B. das Landesentwicklungsprogramm (LEP) auf Landesebene ... zugrunde gelegt. Auf S. 20 im Windatlas des LEP IV unter 3.1 Flächenanalyse heißt es: „Die aktuelle Teilfortschreibung des LEP, Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien, definiert die für die Regional- und Bauleitplanung verbindlichen Rahmenbedingungen zur Steuerung der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz (LEP IV).“

a) „Die Teilfortschreibung des LEP macht die Windhöffigkeit zum zentralen Auswahlkriterium für die Standorte von Windenergieanlagen.“ „Die Windhöffigkeit ist entscheidend dafür, ob ein Gebiet Vorranggebiet für die Nutzung von Windkraft werden kann.“ „Vorrangig für die Auswahl der Flächen für die Windenergienutzung ist ein hohes Windpotential von 5,8 – 6,0 m/s bei 100 m über Grund.“(Windatlas RLP, S. 20)

b) „Einzelanlagen sollen nur genehmigt werden, wenn weitere Anlagen in räumlicher Nähe möglich sind.“ „Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen errichtet werden.“(Begründung zu G163f)

c) „Abstände zu Wohn-, Misch-, Kern- und Dorfgebieten werden mit 800 m festgelegt.“

d) Nach der „Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen der Windenergienutzung (Z163d)“ des LEP IV wird aus Sicht des Fachgutachtens empfohlen, die Teile der historischen Kulturlandschaften vorsorglich als Ausschlussflächen festzusetzen, die bei der Bewertung der Erbequalität in die Bewertungsstufen 1, 2 und 3 eingeordnet wurden.

Ferner verstößt die Genehmigung gegen §35 Abs. 3 Nr. 4. Baugesetzbuch:

Nach §35 BauGB ist unter 1) im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen,.... Unter 3) heißt es, „ Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben (4.) unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert.“

Die Windenergieanlage auf der Lahrer Gemarkung erreicht den 80%-Referenzertrag nicht, der „maßgebendes Kriterium für die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Anlage an dem einzelnen Anlagenstandort ist“ (aus Windatlas RLP). Sie ist somit unwirtschaftlich. Zudem ist sie unwirtschaftlich, weil es sich um eine einzelstehende Anlage handelt. Im LEP IV unter G163 f heißt es dazu: „Grundsätzlich sollen keine einzelnen Windenergieanlagen errichtet werden. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Landschaft nicht durch eine Vielzahl von Einzelanlagen beeinträchtigt und die geforderte Bündelungswirkung unterlaufen wird.“ „Mit der Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll auch eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.“

Die Erschließung, Ver- und Entsorgung einer von vornherein mangels Windes unwirtschaftlichen Windkraftanlage kann nicht wirtschaftlich

sein; sie ist mithin unwirtschaftlich. Damit verletzt sie öffentliche Belange.

Desweiteren verletzt die erteilte Baugenehmigung öffentliche Belange nach §35 Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch, „weil sie den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes widerspricht“. Sie befindet sich nämlich in einem Landschaftsschutzgebiet nach der Landschaftsschutzverordnung und in einer „landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft“ der Wertstufe 3 (hohe Bedeutung), welche vorsorglich als Ausschlussfläche festzusetzen ist.

Ausserdem wird gegen öffentliche Belange nach §35 Abs. 3 Nr. 5 Baugesetzbuch verstossen, weil „Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ... missachtet werden. Das Vorhaben befindet sich im FFH-Gebiet 5809-301, einem Natura2000-Gebiet („Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“: nach dem „Steckbrief zum FFH-Gebiet“ des RLP Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung gehören „zu den Bächen ... Flaum- und Dünnbach... Diese naturnahen Fließgewässer der verzweigten Nebentäler der Mosel mit ihren bewaldeten Hängen sind wichtiger Teil des FFH-Gebietes.“). Nach der Teilfortschreibung LEP IV stehen Natura2000-Gebiete einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzweckes führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Für diese Beurteilung ist das Gutachten der staatlichen Vogelschutzwerke zugrunde zu legen. Ein solches Gutachten für diesen Standort existiert nicht.

Schließlich hat eine verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung für die Genehmigung dieser Windenergieanlage nicht stattgefunden. Dies wurde im Genehmigungsbescheid damit begründet, dass die gemäss §3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte Vorprüfung ergeben habe, dass durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Somit sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich gewesen.

Diese Vorprüfung ist unsachgemäß durchgeführt worden ohne Berücksichtigung der nach §12 UVP (Anlage 2) aufgeführten Kriterien: Es ist unstrittig, dass eine 200 m hohe Windkraftanlage mit einem Rotoren-

durchmesser von 134 m auf einem etwa 250 qm großen Fundament aus etwa 3500 t Stahlbeton, das etwa 30 m in die Tiefe reicht und im Wald in den Hang gebaut ist (plane Flächen sind für die Errichtung von WEA nötig), nach Nr. 1 der Anlage 2 zur UVP im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung relevante Umweltauswirkungen haben muss. Die Abschätzung unter Nr. 2 im Rahmen der allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles enthält als inhaltliche Mindestanforderungen eine Beschreibung der Merkmale und Wirkungen des Vorhabens unter anderem hinsichtlich folgender Kriterien: Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Versiegelung, Bodenabtrag, Eintrag von Schadstoffen, Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes), Umweltverschmutzung und Belästigung (Geräusche, Lichteinwirkungen, Möglichkeiten von Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier), Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien (Unfall-/Störfallrisiken), Nutzungskriterien (Erholung), Qualitätskriterien (Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft), Schutzkriterien (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete), historische Kulturlandschaften.

All diese Merkmale und Wirkungen des Vorhabens liegen in diesem Fall in signifikantem Ausmass mit erheblichen Auswirkungen vor und machen eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich.

2. Am 30.01.2014 wurde in dem Antragsverfahren der Fa. ABO Wind AG zur Errichtung von 8 WEA in der Gemarkung Mörsdorf der vorzeitige Beginn nach §8a BImSchG zugelassen.

Auch diese Zulassung ist widerrechtlich und gesetzeswidrig, weil sie gegen das LEP IV und den § 35 des Baugesetzbuches verstösst: die Standorte der 8 geplanten WEA erreichen die gesetzlich vorgeschriebene Windhöflichkeit von 5,8 – 6,0 m/s nicht, sondern liegen maximal bei 5,6 – 5,8 m/s. Ferner erreichen sie den 80% Referenzertrag bei ??????? 140 m über Grund nicht und werden somit unwirtschaftlich sein. Hinzu kommt, dass der Mindestabstand zur Ortslage Mörsdorf mit 750 m z. T. unterschritten wird.

3. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Vorarbeiten zur Errichtung der 8 WEA auf der Gemarkung Mörsdorf konnte nur erteilt werden, weil mit

einer Entscheidung zugunsten des Antragsstellers gerechnet werden kann, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu Errichtung und Betrieb der 8 Windkraftanlagen in Kürze erteilt werden wird. Auch der Mörsdorfer Gemeinderat rechnet mit einer Baugenehmigung noch in diesem Monat Februar 2014. Aus den oben genannten Gründen wird auch diese Baugenehmigung gegen das LEP IV und den § 35 des Baugesetzbuches verstossen.

4. Der Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell liegen weitere Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen im Bereich der Verbandsgemeinde Treis-Karden vor. Zusätzlich hat die Gemeinde Lütz kürzlich die Vergabe der Planung und Projektierung von Windkraftanlagen beschlossen.

Mit Ausnahme der Fläche 26 südöstlich von Zilshausen, der Fläche 38 nordwestlich von Roes und der Fläche 3 bei Dünfus **erreichen sämtliche Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen in der Verbandsgemeinde Treis-Karden nicht** die im LEP IV geforderte Windhöflichkeit von 5,8 – 6,0 m/s und den für Wirtschaftlichkeit erforderlichen 80%-Referenzertrag. Die Fläche 38 bei Roes bietet nur Raum für eine einzelne WEA, was ebenfalls nach dem LEP IV und Baugesetzbuch nicht zulässig ist. Fläche 3 bei Dünfus erreicht nicht den 80%-Referenzertrag. Zusätzlich unterschreiten sowohl Fläche 26 bei Zilshausen als auch Fläche 38 bei Roes und Fläche 3 bei Dünfus mit einem Abstand von 750 m zum Dorfrand den im LEP IV geforderten Mindestabstand von 800 m.

Somit stehen die Gesamtheit der Vorrangflächen für die Windenergienutzung in der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Treis-Karden ausnahmeslos im Widerspruch zum LEP IV. Eine Genehmigung zur Errichtung von Windenergieanlagen auf diesen Flächen wäre in jedem Falle rechtswidrig, weil alle diese Flächen de facto Ausschlussflächen sind.

Die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Treis-Karden beruft sich in ihrer Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraft auf das Umweltgutachten der Fa. WeSt-Stadtplaner GmbH aus Ulmen. In diesem „Gutachten“ wird sämtlichen Eignungsflächen eine Windhöflichkeit in 80 m über Grund von 6,4 m/s zugewiesen. Uns ist schleierhaft, wie man auf eine solche Phantasiezahl kommen kann (ge-

messen wurde sie jedenfalls nicht), und was sie in einem Gutachten zu suchen hat. Ausnahmslos alle Eignungsflächen weisen in dem Gutachten diese erstaunlich hohe Windhöffigkeit bei nur 80 m über Grund auf, unabhängig von den sehr unterschiedlichen natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten der Flächen. Auf jeden Fall steht diese Zahl im krassen Widerspruch zum amtlichen Windatlas RLP des TÜV Süd, der mit Ausnahme der Flächen 3, 26 und 38 höchstens eine Windgeschwindigkeit von 5,6 – 5,8 m/s bei 100 m über Grund angiebt.

Das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Treis-Karden ist Landschaftsschutzgebiet. Dennoch hat die Verbandsgemeinde in ihrer 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes die zweitgrössten Flächen für Windenergie im Bereich der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald ausgewiesen. 90 Prozent der Vorrangflächen für Windenergie befinden sich davon auf der Hunsrück-Hälfte der Verbandsgemeinde.

Anmerkung: Die Kreisverwaltung Cochem-Zell hat sicher kein Interesse an der Durchsetzung und Einhaltung dieser Vorschriften und Gesetze, erhält sie doch für die Genehmigung einer einzigen Windkraftanlage mehr als 119.000,00 EURO (76.760,00 EURO Ausgleichszahlung nach BNatschG § 15 Abs. 6. + 42.285,23 EURO Gebühr für die Erteilung der Genehmigung). Bei den 24 der Baubehörde Cochem-Zell vorliegenden Bauanträgen ergäbe das insgesamt 2.857.085,00 EURO für die Erteilung der Baugenehmigungen.

Im Rahmen der Kommunalreform wird aber am 01.07.2014 der Großteil der Dörfer im Moselhunsrück an den Rhein- Hunsrück- Kreis übergehen. So versucht man offensichtlich **noch möglichst schnell den maximalen Profit aus diesem Gebiet herauszuschlagen**, und es spielt auch keine Rolle, daß die genehmigten Windkraftanlagen schon von vornherein unwirtschaftlich sind, da die Folgen und Folgekosten dieser Unwirtschaftlichkeit von einem anderen Landkreis getragen werden müssen.

Gemäß der Empfehlung des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz, Herrn Schöpflin, in seiner Antwort auf unsere Eingabe (Ihr Zeichen 1866/13 II.9.2 Hö/osw und 1867/13 II.9.1 Hö/osw; Schreiben vom 20.Sept. 2013) haben wir bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell Wider-

spruch eingelegt gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlage auf der Gemarkung Lahr. Der Widerspruch wurde durch den Kreisrechtsausschuss in Cochem zurückgewiesen, da wir uns nur auf solche Vorschriften berufen könnten, die auch dem Schutz dritter Personen dienen können (Möglichkeit der eigenen Rechtsverletzung iSd § 42 Abs. 2 VWGO). Nicht drittschützende Vorschriften seien schon in der Zulässigkeit auszuschneiden und könnten in der Begründetheit des Widerspruchs nicht geprüft werden. So teilte uns der Vorsitzende des Rechtsausschusses freundlich mit, daß die Genehmigung der WKA zwar möglicherweise gesetzeswidrig sei, aber wir beide dagegen nichts tun könnten. Wir müssten jetzt dem Rechtsausschuss beweisen, dass genau diese Windkraftanlage an eben diesem Standort uns Schaden zufügen werde. Dass dies nicht möglich ist, bevor die WKA aufgestellt sein wird, dürfte wohl jedem klar sein. Analogschlüsse, also Befunde von vergleichbaren WKA an vergleichbaren Standorten, wie in den Naturwissenschaften üblicherweise angewandt, werden in der deutschen Rechtsprechung nicht zugelassen. Die deutsche Rechtsprechung verweigert sich zudem den neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen in Medizin und Technik und beruft sich allein auf die TA Lärm des BImSchG. Diese ist jedoch schon lange überholt und unvollständig, da sie Immissionen wie Infraschall überhaupt nicht beinhaltet und niederfrequenten Schall deutlich unterschätzt. Eine zeitgemäße TA Lärm, welche dem Stand des heutigen Wissens gerecht werden könnte, kann nur durch die Legislative verabschiedet werden. Aber dazu fehlt der politische Wille. Auf meinen wiederholten Einwand, dass das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass die Behörde bei Genehmigungsverfahren nicht allein nach der TA Lärm vorgehen darf, sondern das gesamte Schädigungspotential des immitierten Lärms bewerten muß, also auch Infraschall und niederfrequenten Schall, wurde überhaupt nicht eingegangen. So wurde ich, Elisabeth Siegmund, Ärztin und in experimenteller Neurophysiologie promoviert, von den Juristen im Widerspruchsbescheid belehrt, dass es zu den von uns angeführten Erkrankungen und Symptomen nach dem derzeitigen Stand keine wissenschaftlich fundierten Studien gäbe, und die „vibroakustische Krankheit“ und das „Windrotoren-Syndrom“ keine medizinisch anerkannten Diagnosen seien. Und dies,

nachdem ich in unserem schriftlichen Widerspruch und in der Widerspruchsverhandlung sowohl die pathophysiologischen Grundlagen der durch von WEA ausgehendem Infraschall verursachten Störungen und Erkrankungen ausführlich erläutert hatte, als auch eine Reihe von medizinisch anerkannten Studien (einschliesslich der des Robert-Koch-Institutes aus dem Jahr 2007) aufgeführt hatte.

Ebenfalls auf Empfehlung des Bürgerbeauftragten in seinem Schreiben vom 20. Sept. 2013 haben wir beim Oberverwaltungsgericht Koblenz eine Normenkontrollklage gegen die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Treis-Karden eingereicht. Diese mussten wir jedoch wieder zurückziehen, nachdem unser Anwalt uns darüber aufgeklärt hatte, dass die Aussichten auf Erfolg der Klage für uns aus oben genannten Gründen sehr gering seien und unser finanzielles Risiko bei über 20.000,00 Euro liegen würde.

Schliesslich richteten wir auch noch eine Fachaufsichtsbeschwerde an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz. Hierin legten wir nicht nur die Rechtswidrigkeit der Genehmigung für die WEA auf der Gemarkung Lahr dar (diese wird zur Zeit durch die SGD Nord überprüft), wir wiesen auch daraufhin, dass mit Ausnahme der Fläche südöstlich von Zilshausen sämtliche Vorrangflächen im Moselhunsrück weder das im LEP IV geforderte Windpotential von 5,8 – 6,0 m/s noch den 80%-Referenzertrag, der notwendig ist, um WEA wirtschaftlich betreiben zu können, erreichen. Daraufhin hiess es, dass die beantragten WEA in der Gemarkung Mörsdorf auf Anweisung der SGD Nord mangels Windhöfigkeit wohl nicht genehmigt werden könnten. Nachdem jedoch im Dezember 2013 eine Abordnung der Projektentwicklungsfirma ABO Wind GmbH zur SGD Nord in Koblenz gereist war und dort vorgesprochen hatte, hat diese anscheinend ihre Meinung geändert, denn am 30.01.2014 erhielt die Firma ABO Wind GmbH die Zulassung zum vorzeitigen Beginn für die Errichtung und den Betrieb von 8 WEA auf der Gemarkung Mörsdorf, was darauf schliessen lässt, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die 8 WEA unmittelbar bevorsteht. An den Tatsachen

mangelnder Windhöffigkeit und fehlender Wirtschaftlichkeit hat sich jedoch nichts geändert.

Da es uns Bürgern im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich ist, eine Selbstverständlichkeit wie die Gesetzestreue der staatlichen Behörden einzufordern und bei Bedarf auch einzuklagen, stehen wir jetzt mit dieser Petition als Bittsteller vor dem Petitionsausschuss des Landesparlamentes und bitten um etwas, was uns laut Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, Grundgesetz Artikel 20, ohnehin rechtmäßig zusteht und garantiert ist: „3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Bitte stellen Sie sicher, dass die untere Baubehörde des Landkreises Cochem-Zell sich jetzt und in Zukunft an die Gesetze und verbindlichen rechtlichen Vorgaben des Landes hält bzw. halten wird und die unrechtmäßigen Genehmigungen zurücknimmt.

Es ist jedoch Eile geboten, da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA auf der Lahrer Gemarkung und die Zulassung zum vorzeitigen Beginn im Bereich Mörسدorf bereits erteilt wurden, und die für die Errichtung der Windkraftanlagen notwendigen Rodungen bis zum 28. Februar abgeschlossen sein müssen.

Abschließend möchten wir noch betonen, dass wir diese Petition nicht in erster Linie zur Verfolgung unserer eigenen Interessen verfasst haben, sondern aus Sorge um das Wohlergehen unserer Mitmenschen und somit auch des ganzen Landes Rheinland-Pfalz. Wir leben (*noch*) am Rand des ‚Industriewaldes‘ Hunsrück und haben erkannt, wie wichtig freie, nicht industriell genutzte Naturräume für den Menschen sind, besonders für die aus den Windkraftarealen. Deshalb bitten wir Sie, sich für die Sperrung des gesamten Mosel-Landschaftsschutzgebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen zu verwenden; ein schmaler Schutzstreifen links und rechts des Flusses, wie er heute beachtet wird, reicht hierfür nicht aus. Mit der Umsetzung des Flächennutzungsplanes würde, bildlich

gesprochen, ein mächtiger Keil ins Herz des Schutzgebietes getrieben, was wiederum auch für den Rest des Gebietes zum Verlust des Schutzes führen würde. (Worauf will man sich dann bei einer beabsichtigten Ablehnung noch berufen, wenn ‚die in Treis-Karden‘ das dürfen?)

Bei unseren Recherchen und Nachfragen in der Sache haben wir auch immer wieder die Antwort erhalten, das LEP IV und alle Richtlinien, welche das Land zur Regulierung der Landschaftsnutzung zur Windenergiegewinnung aufgestellt hat, hätten sowieso keine Bedeutung für die Gemeinden und Planungsbehörden; eine Aussage, die wir beim besten Willen nicht verstehen können. Sorgen Sie doch bitte dafür, dass man sich in unserem Fall und bei allen zukünftigen Planungen an die Landesrichtlinien hält! Das würde schon genügen, um die hiesigen Planungen für nichtig zu erklären.

Außerdem liegt es doch auf der Hand, dass unwirtschaftliche Anlagen die Strompreise überproportional ansteigen lassen und damit noch zu mehr Unzufriedenheit über die stetig steigenden Strompreise in der Bevölkerung sorgen. Es sollte doch im Interesse des Landes liegen, dies zu verhindern, um Gelder einzusparen und diese an anderer Stelle sinnvoller für die Energiewende einzusetzen, oder?

Vielen Dank für Ihre Bemühungen im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Werner Michels

.....
Werner Michels

gez. Dr. Elisabeth Siegmund

.....
Dr. med. Elisabeth Siegmund